

Für Laienforscher, gegen Raubgräber

Die Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen KSKA stellt Richtlinien für die Zusammenarbeit der archäologischen Fachstellen mit Ehrenamtlichen auf.



Die archäologische Forschung in der Schweiz hat ehrenamtlichen Mitarbeitenden viel zu verdanken. Ohne den Einsatz und das Engagement von sogenannten Laienforschern wäre sie nicht dort, wo sie heute steht.

Einzelne Persönlichkeiten, aber auch Vereine und Gesellschaften haben archäologische Forschung betrieben, lange bevor die professionellen archäologischen Dienste geschaffen worden sind. Auch heute noch sind die Kantonsarchäologien dankbar für die Unterstützung durch Ehrenamtliche. Diese erfüllen eine breite Palette von Aufgaben, für die es den archäologischen Diensten an finanziellen und/oder personellen Ressourcen mangelt: in der Prospektion, bei der Baustellenkontrolle, bei der Fundbearbeitung und in vielfältigen anderen Bereichen archäologischer Tätigkeit. Gerade beim aktuellen Bauboom leisten ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertvolle Dienste.

Es sind nicht diese Ehrenamtlichen, welche den Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen Sorge bereiten. Neben den weissen Schafen gibt es leider

Detektorgänger, die im Auftrag einer Kantonsarchäologie unterwegs sind, können sich künftig in der ganzen Schweiz ausweisen.

auch schwarze: Menschen, die von Kulturgeschichte fasziniert sein mögen, die aber primär dem Reiz der Schatzsuche erliegen und diesen Verlockungen im Verborgenen und in der Illegalität nachgehen. Sie «forschen» auf eigene Faust, reissen Funde aus dem Zusammenhang und zerstören die Fundsituation. Damit richten sie einen nicht wieder gut zu machenden Schaden an unserem kulturgeschichtlichen Erbe an. Durch die sinkenden Preise und die zunehmende Verbreitung von Metalldetektoren und Georadar-Geräten verschärft sich das Problem illegaler Suchgrabungen auf archäologischen Fundstellen und in Fundverdachtsgebieten.

Gesetzliche Situation

Die gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz sind unmissverständlich. Archäologische Tätigkeit ist nicht jedermann nach Lust und Laune erlaubt. Gemäss Art. 78, Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) sind für den Natur- und Heimatschutz, wozu auch die Archäologie zählt, grundsätzlich die Kantone zuständig. Trotzdem hat der Bund die wesentlichen Grundzüge festgelegt, welche ein «wildes Ausgraben» verunmöglichen sollen: Gemäss Artikel 724 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 sind archäologische Funde Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden wurden. Ein Raubgräber kann also kein Eigentum an archäologischen Bodenfunden erwerben. Darüber hinaus sieht Artikel 24 des Kulturgütertransfergesetzes aus dem Jahr 2005 vor, dass mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft wird, wer sich Grabungsfunde im Sinne von Artikel 724 des Zivilgesetzbuches widerrechtlich aneignet.

Die Kulturhoheit liegt bei den Kantonen. Es gelten daher in jedem Kanton an-

dere Rahmenbedingungen, die den Schutz des archäologischen Erbes betreffen. Deren Bandbreite reicht von rudimentären Regelungen zum Schutz des archäologischen Erbes über das Verbot von Bodeneingriffen in archäologischen Fundstellen und in Verdachtszonen bis hin zum totalen Verbot der Suche nach Bodenaltertümern auf dem ganzen Kantonsgebiet. Diese Uneinheitlichkeit fördert den Fundtourismus innerhalb der Schweiz, lockt aber auch in vermehrter Masse Raubgräber aus dem Ausland an, welche davon profitieren, dass oftmals nicht einmal die ansässige Bevölkerung weiss, welche gesetzlichen Vorschriften denn eigentlich gelten.

Die Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen KSKA würde es begrüssen, wenn die Suche nach Bodenaltertümern mit und ohne technisches Gerät in der ganzen Schweiz verboten würde und den kantonalen Fachstellen und den von ihnen Beauftragten vorbehalten bliebe. Eine einheitliche nationale Regelung wäre ein starkes Signal, welches auch im Ausland verstanden würde.

Ausweis für Ehrenamtliche

Bis dahin ist es jedoch noch ein weiter Weg. Die im Oktober 2013 von der KSKA

verabschiedeten Richtlinien verfolgen das Ziel, dass die wertvolle Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen nicht unterbunden, sondern nach möglichst in der ganzen Schweiz vergleichbaren Grundlagen und Regeln gehandhabt wird. Allein schon der Umstand, dass sich ehrenamtliche Mitarbeitende künftig in der ganzen Schweiz mit einer offiziellen Bewilligung der zuständigen Kantonsarchäologie ausweisen können, wird dazu beitragen, diese von den erwähnten schwarzen Schafen unterscheiden zu können. Darüber hinaus bilden Ausbildung, Begleitung, Kontrolle und Anerkennung in nicht-monetärer Form feste Bestandteile der Einbindung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Ergänzt durch eine aktive Informationspolitik zur Sensibilisierung der Bevölkerung erhofft sich die KSKA von der Umsetzung der «Richtlinien Ehrenamtliche» eine spürbare Reduktion des Raubgräbertums in der Schweiz.

Die «Richtlinien Ehrenamtliche» sind öffentlich und können in deutscher, französischer und italienischer Sprache eingesehen werden unter: www.archaeologie.ch > Richtlinien Ehrenamtliche (PDF).

Jürg Manser, Präsident KSKA,
Kantonsarchäologe Luzern



Die Schäden, welche durch illegale Grabungstätigkeit an unserem Kulturgut entstehen, sind irreversibel. Es handelt sich dabei nicht um ein Kavaliärsdelikt, sondern um eine Straftat am Allgemeingut, die zur Anzeige gebracht wird.